

## 19. BBH-News Emissionshandel

Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

*Der Weg in die dritte Handelsperiode des Emissionshandels erweist sich als steinig und kurvenreich. Zwar steht fest, dass am 1.1.2013 der Startschuss fällt. Schon jetzt hat sich aber sogar die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) selbst skeptisch zur Frage geäußert, ob der offizielle Zeitplan für das zeitlich vorgehaltene Antragsverfahren und die Zuteilung überhaupt noch eingehalten werden kann. Die Anlagenbetreiber müssen also möglicherweise deutlich länger warten, als noch vor wenigen Monaten angenommen. Ob am Ende des langen Wartens Grund zur Zufriedenheit mit der neuen Lage besteht, ist angesichts der Pläne aus Berlin und Brüssel zudem mehr als fraglich. Diese allerdings konkretisieren sich – nach und nach – immer mehr. In unserem 19. Newsletter zum Emissionshandel stellen wir Ihnen vor allen Dingen die aktuell diskutierten Guidance-Entwürfe der Europäischen Kommission zur Zuteilung sowie den aktuellen Referentenentwurf für ein neues Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vor.*

### Inhaltsübersicht

- A. EU UND DEUTSCHLAND HABEN'S EILIG**
- B. VOM BESCHLUSS AM 15.12.2010 BIS ZUR ZUTEILUNG**
- C. DIE GUIDANCE-ENTWÜRFE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**
  - I. Was sind Guidances eigentlich?
  - II. Die Guidance Nr. 1 – „General Guidance“
  - III. Die Guidance Nr. 2 – „Allocation Methodologies“
    - 1. Die Zuteilungskaskade
    - 2. Unterteilung in „Sub-installations“
    - 3. Was ist denn nun „Kapazität“?
    - 4. „Darf es auch etwas weniger sein?“ – Kürzungen der Zuteilung
    - 5. Bestimmung der Basisperiode
  - IV. Die Guidance Nr. 5 – „Carbon Leakage“
  - V. Die Guidance Nr. 6 – Wärmeflüsse zwischen Anlagen
    - 1. Grundsatz: Differenzierung nach Wärmeabnehmern, noch offene Fragen
    - 2. Rückkehr der historischen Emissionen: Die Lieferung von Fernwärme an private Haushalte
    - 3. Detailregelungen in Lieferverhältnissen
  - VI. Die Guidance Nr. 8 – „Abfallgase“
  - VII. Zwischenfazit
- D. DER ENTWURF DES TEHG VOM 16.2.2011**
  - I. Grün oder nicht grün ... das ist hier die Frage!
  - II. Die Müllverbrennung im Emissionshandel
  - III. Wer ist eigentlich Anlagenbetreiber?
  - IV. Rechtsverordnung über Zuteilungsregeln
  - V. „Sie haben hier gar nichts zu schreiben!“
  - VI. Die lieben Kleinen ....
  - VII. Wer nichts macht, macht nichts verkehrt?
- E. WIE GEHT ES WEITER?**

## A. EU und Deutschland haben's eilig

Für den europäischen Emissionshandel ist 2011 ein spannendes Jahr. Bis zum 30.9.2010 sollen die europäischen Mitgliedstaaten ihre Zuteilungen für die Jahre von 2013 bis 2020 an die Europäische Kommission übermitteln. Zwar gilt diese Frist schon jetzt als nicht mehr haltbar. EU und Mitgliedstaaten stehen gleichwohl in der Pflicht, nun so schnell wie möglich alle rechtlichen Voraussetzungen für das Zuteilungsverfahren zu schaffen.

Mit dem Beschluss des Climate Change Committees vom 15.12.2010 liegt immerhin ein Entwurf für europaweit einheitliche Zuteilungsregeln vor, an dem sich voraussichtlich auch nichts bis wenig ändern wird. Der Weg zu den endgültigen und verbindlichen Zuteilungsregeln jedoch bleibt komplex (Pkt. B.). Zu ihm gehören die Entwürfe für Guidances seitens der Europäischen Kommission (Pkt. C.) ebenso wie die noch zu erlassenen deutschen Zuteilungsregeln. Hier liegt immerhin seit dem 16.2.2011 ein Kabinettsentwurf für ein verändertes Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vor (Pkt. D.). Die Zuteilungsverordnung (ZuV) – ein Zuteilungsgesetz soll es nicht mehr geben – existiert jedoch noch nicht einmal ansatzweise. Ähnlich steht es mit der erforderlichen Datensoftware. Es ist also noch einiges zu tun bis zum Zuteilungsverfahren (Pkt. E.).

## B. Vom Beschluss am 15.12.2010 bis zur Zuteilung

Die Vorbereitung der nächsten Handelsperiode ist um ein Vielfaches komplizierter als bisher. In der ersten und zweiten Zuteilungsperiode erließen noch der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat die Zuteilungsnormen für den Emissionshandel. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als Vollzugsbehörde setzte das so geschaffene Regelwerk dann gegenüber den Anlagenbetreibern um.

Für die Zukunft will die EU nun selbst die Zuteilungsregeln vorgeben. Dies ergibt sich aus der 2008 novellierten Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL). Diese neue Befugnis der Brüsseler Behörde bedeutet aber nicht, dass das Zuteilungsgesetz (ZuG) 2020 künftig direkt aus der Generaldirektion Klima kommt. Auch diesmal wird es am Ende ein deutsches Regelwerk geben, das die konkrete Zuteilung an die Anlagenbetreiber anordnet. Anders als früher wird dabei auf ein Zuteilungsgesetz verzichtet.

Eine Verordnung (diese immerhin mit Zustimmung des Deutschen Bundestages) soll den künftigen nationalen Rahmen bilden.

Die neuen Regelungsbefugnisse der Europäischen Kommission greifen also „nur“ indirekt, was heißt: Kommissarin *Hedegaard* gibt den Mitgliedstaaten vor, wie deren Regelungen auszusehen haben. Ihre „Zuteilungsanleitung“ liegt seit dem 15.12.2010 auf dem Tisch. Sobald diese in Kraft getreten ist (voraussichtlich Anfang April 2011), sind die Mitgliedstaaten in der Pflicht, dem europäischen „Marschbefehl“ nachzukommen. Dabei sollen ihnen die „Guidances“ helfen (hierzu sogleich).



## C. Die Guidance-Entwürfe der Europäischen Kommission

### I. Was sind Guidances eigentlich?

Was genau sind die Guidances der Europäischen Kommission eigentlich für Dokumente? Ähnlich wie rein interne Verwaltungsvorschriften oder die z.B. im Steuerrecht bekannten Runderlasse des Finanzministeriums sollen auch die als „Guidances“ bekannten, an sich rechtlich unverbindlichen Leitlinien für eine einfache und einheitliche Anwendung des

EU-Rechts sorgen. Ob gerade die Guidances der Europäischen Kommission zur Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der dritten Handelsperiode diesem Anspruch gerecht werden, wird man wohl eher verneinen müssen. Freundlich formuliert sind die aktuell diskutierten Entwurfsfassungen als eher sperrig einzuordnen.

Geplant sind insgesamt neun Guidances. Hiervon liegen fünf im Entwurf vor:

- Nr. 1: Allgemeiner Leitfaden,
- Nr. 2: Leitfaden zu Zuteilungsmethoden,
- Nr. 5: Carbon Leakage,
- Nr. 6: Wärmeflüsse zwischen Anlagen,
- Nr. 8: Abfallgase.

Teilweise stammen die Dokumente nicht von der Europäischen Kommission selbst. Wie schon die Logos auf den Kopfbögen zeigen, stammen einige aus der Feder des Expertenkonsortiums, das schon den ersten Entwurf der europäischen Zuteilungsregeln gestaltete. Diese erläutern und konkretisieren nun also ihre eigene Schöpfung.

# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

### II. Die Guidance Nr. 1 – „General Guidance“

In weiten Teilen bietet die Guidance Nr. 1 nichts Neues. Sie erklärt und erläutert in geraffter Form noch einmal, wie die Zuteilung gemäß der novellierten EH-RL und dem Beschluss vom 15.12.2010 ab 2013 aussehen soll und verweist dabei für die Details auf die einzelnen themenspezifischen Guidances. Entsprechend handelt es sich weniger um ein vertiefendes Dokument. Es ist mehr eine Zusammenfassung des Beschlusses vom 15.12.2010 und damit die (legitime helfende) „große Klammer“ für die Nr. 2 bis 9.

### III. Die Guidance Nr. 2 – „Allocation Methodologies“

In der Guidance Nr. 2 konkretisieren sich die praktischen Handlungsanweisungen für die Zuteilung:

#### 1. Die Zuteilungskaskade

Zunächst greift das Expertenkonsortium noch einmal die vier Zuteilungsmethoden auf, zwischen denen nicht frei gewählt werden kann. Es gilt dabei eine Art Kaskadensystem (vgl. auch die **Grafik**):

- Gibt es einen **Produktbenchmark**, ist dieser die Basis der Zuteilung.
- Gibt es keinen Produktbenchmark, wird auf den **Wärmeeintrag** abgestellt (= 62,3 t CO<sub>2</sub>/TJ Wärme).
- Gibt es keinen Produktbenchmark und ist die Wärme nicht messbar, wird auf den **Brennstoff** abgestellt (= 56,1 t CO<sub>2</sub>/TJ Brennstoff).
- Geht es schließlich um prozessbedingte (= nicht verbrennungsbedingte) Emissionen und greifen die Methoden der drei Anstriche zuvor nicht, dann wird auf die **historischen Emissionen** mit dem Erfüllungsfaktor von 0,97 zurückgegriffen.

Im Ergebnis bedeutet die vorgestellte Kaskadierung: Ein Unternehmen soll im Grundsatz nie mehr Zertifikate erhalten, als es benötigen würde, wenn es Erdgas einsetzt.

- Eine wichtige Ausnahme ist dabei allerdings für die **Wärmeversorgung privater Haushalte** vorgesehen (vgl. hierzu noch Pkt. C.V.2.).

Weitere Grundlage der Berechnung – dies ergibt sich schon aus dem Beschluss vom 15.12.2010 – sind die historischen Produktionsdaten der Jahre 2005 bis 2008 bzw. 2009 und 2010.

#### 2. Unterteilung in „Sub-installations“

Das unter Pkt. 1. dargestellte, zunächst schlicht scheinende Bild der Zuteilungskaskade wird schon auf den zweiten Blick kompliziert:

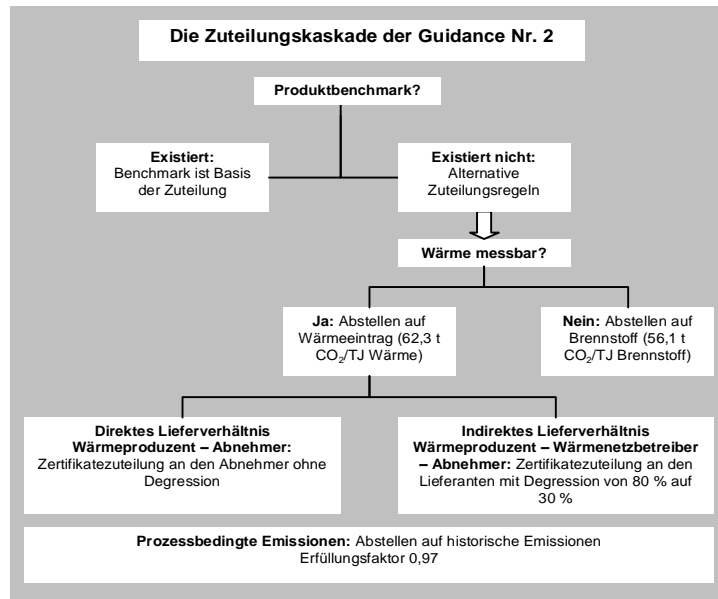
Bisher hat die DEHSt bekanntlich alle Anlagen nach Inbetriebnahmedatum und Zugehörigkeit zur Industrie bzw. Energiewirtschaft eingeordnet. Künftig sollen bei der Berechnung der Zuteilung einer einheitlichen Anlage bis zu sechs unterschiedliche Methoden greifen:

Die Guidance Nr. 2 unterteilt – ganz i.S.d. Dezember-Beschlusses der Europäischen Kommission – die Anlage nämlich in (gedachte) „Sub-installations“, also virtuelle Anlagenteile, für die jeweils unterschiedlich die unter Punkt 1 benannten Zuteilungsregeln in wechselnden Kombinationen gelten können.

Die so verankerte Differenzierung wird bei der Zuteilung gerade dann zu Problemen führen, wenn Produkte gekoppelt produziert werden. Oder aber die Produktion aus anderen Gründen nicht so glatt und sauber getrennt werden kann, wie dies die S. 8 ff. des Entwurfs skizzieren.

Schwierigkeiten vorausgesehen hat wohl auch die Europäische Kommission, wenn sie schon in ihrem Beschluss unter Art. 6 Nr. 1 feststellt: „Diese Anlagenteile sollten so weit wie möglich mit den physischen

Teilen der Anlage übereinstimmen.“ Und in Nr. 2: „Die Summe der Inputs, Outputs und Emissionen jedes Anlagenteils darf die Inputs, Outputs und Gesamtemissionen der Anlage nicht überschreiten.“ Liegen gar keine Einzeldaten, sondern nur die für eine Gesamtanlage vor, erfolgt eine sequenzielle Zuordnung der Emis-



# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

sionen (bei nachgeschalteten Produktlinien); sonst werden Masse, Volumen oder geeignete wissenschaftlich fundierte Verteilschlüssel bemüht (Art. 7 Nr. 6 des Beschlusses). Wärme-Benchmark-Anlagenteile z.B. dürfen für ihren Wärmefluss unter Einsatz eines geprüften Effizienzwertes einen Ersatzwert herleiten. Gibt es einen solchen nicht, so werden 70 % Bezugseffizienzwert angesetzt (vgl. Art. 7 Nr. 8).

### 3. Was ist denn nun „Kapazität“?

Weiter beschäftigt sich die Guidance Nr. 2 mit der „Kapazität“. Bereits aus dem Beschluss vom 15.12.2010 ergibt sich, dass der Begriff der Kapazität in den Regelungen für die dritte Handelsperiode nicht mit der installierten Leistung einer Anlage gleichbedeutend ist. Auch die „tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr“ (also die Regelung aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 ZuG 2012) soll es nicht mehr sein. Vielmehr fragt die Guidance Nr. 2 ein auslastungsbezogenes Kriterium ab (vgl. **Grafik**):

- Anlagenbetreiber sollen die **zwei höchsten Monatsproduktionen** zwischen 2005 und 2008 ermitteln.
- Der **Durchschnitt** dieser Werte soll als Monatskapazität gelten und wird dann auf ein Jahr **hochgerechnet**.

Der Kapazitätsbegriff
$\text{Kapazität (auslastungsbezogen)} = \frac{\text{Höchste Monatsproduktion}^* + \text{Zweithöchste Monatsproduktion}^* \times 12 \text{ Monate}}{2}$
*Im Zeitraum 2005-2008

Mit diesem neuen Ansatz wird bei vielen Anlagen, deren Auslastung niedriger als das potentielle Maximum ist, die Kapazität rechnerisch deutlich verkleinert. Dies betrifft auch und insbesondere wenig genutzte Reserveanlagen. Zum Problem wird dies, wenn die Anlagen dann auf einmal doch wesentlich intensiver genutzt werden müssen, etwa weil der Reservefall eintritt und die Anlage hochgefahren werden muss.

Das technische Produktionspotential einer Anlage soll nur noch in einem Auffangtatbestand zum Tragen kommen. Dieser greift aber nicht wahlweise, sondern erst dann, wenn Anlagen entweder erst nach dem Sommer 2008 in Betrieb gegangen sind oder wenn es keine belastbaren alten Angaben gibt. In diesen Fällen soll es

einen Betriebsversuch geben. Auch hier sollen aber branchentypische Werte hineinspielen, die man sich möglicherweise ähnlich wie den Standardauslastungsfaktor im heutigen ZuG 2012 vorstellen muss.

Insgesamt ist dieser Punkt aber noch relativ unklar.

### 4. „Darf es auch etwas weniger sein?“ – Kürzungen der Zuteilung

Die Guidance Nr. 2 beschäftigt sich auch mit den geplanten Kürzungen der Zuteilung. Nochmals und nun noch deutlicher wird darauf hingewiesen, dass die anteilige Kürzung zur Budgeteinhaltung linear und lückenlos angewandt wird.

Anlagen, die nicht dem Carbon-Leakage-Faktor unterliegen, können also gleich drei Kürzungen unterworfen werden:

- Zunächst kommt die generelle Verringerung der kostenfrei zugeteilten Zertifikate von 80 % auf 30 % der im ersten Schritt berechneten Benchmarkzuteilung zum Tragen.
- Zum zweiten schlägt hier die Verringerung der Zertifikatmenge insgesamt um jährlich 1,74 % durch.
- Zum dritten wird linear gekürzt, wenn das verfügbare Budget überschritten wird, was (Anlagenbetreiber erinnern sich!) sowohl in der ersten als auch in der zweiten Handelsperiode der Fall war.

Etwas besser sieht es bei den Carbon-Leakage-Anlagen aus: Wer als abwanderungsbedroht gilt, muss zwar nicht mit allen drei Kürzungen rechnen. Gleichwohl:

- Zumindest die anteilige Kürzung kann die Zuteilung erheblich abschmelzen, je nachdem, wie viel europaweit zugeteilt werden soll (vgl. **Grafik**).

Kürzungen der Zuteilung	
Non Carbon Leakage	Carbon Leakage
<b>Basiszuteilung</b>	<b>Basiszuteilung</b>
- Generelle Kürzung (???) %	<b>D</b> Anteilige Kürzung
- Jährliche Kürzung (1,74 %)	
- Lineare Kürzung bei Budgetüberschreitung	
<b>= Endgültige Zuteilung</b>	<b>= Endgültige Zuteilung</b>



# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

### 5. Bestimmung der Basisperiode

Generell gilt, dass die Basisperiode wie im Beschluss vom 15.12.2010 angelegt (dort Art. 9), entweder die Jahre 2005 bis 2008 umfasst oder aber die Jahre 2009 und 2010 (vgl. Pkt. C.III.1.). Die Guidance Nr. 2 stellt nun nochmals (vgl. Beschluss vom 15.12.2010) klar, dass jedes Jahr, in dem auch nur ein Tag produziert worden ist, in diese Basisperiode einfließt.

Dies wird vorhersehbar zu unglücklichen Zufallsergebnissen in der Zuteilung führen: Anlagen, die über Jahre so gut wie gar nicht in Betrieb waren und nur zur Überprüfung der Betriebsfähigkeit für wenige Stunden angefahren wurden, werden mit Basisperioden zu kämpfen haben, die ihren tatsächlichen Normalbetrieb nicht abbilden. Eine dieses Ergebnis korrigierende Ausnahme gibt es nicht.

Anders sieht es aus bei Anlagen, die 2007 oder später in Betrieb gegangen sind oder aus anderen Gründen keine zwei Betriebsjahre zwischen 2005 und 2008 zu bieten haben. Hier gilt – geht es nach dem Entwurf der Guidance Nr. 2 – ein Ansatz, der dem derzeit geltenden Standardauslastungsfaktor nicht unähnlich ist, nämlich eine generalisierte Prognose. Bei dieser Berechnung kommt nun allerdings unter Umständen unglücklich zum Tragen, dass die Kapazität in Zukunft ja fast durchweg deutlich geringer ausfallen wird als zur Zeit, weil die Kapazität nicht mehr die volle installierte Leistung, sondern nur die abgerufene Leistungen abbildet (vgl. Pkt. B.III.3.). In nicht wenigen Fällen kann dies zu deutlichen Abweichungen nach unten gerade bei jüngeren Kapazitätserweiterungen führen, insbesondere dann, wenn Anlagen auch in den Jahren 2009 und 2010 keine belastbaren Daten geliefert haben, auf die nun zurückgegriffen werden könnte.

Äußert komplizierte Regeln sollen in diesem Zusammenhang auch bei Kapazitätserweiterungen gelten. Wie bereits im Beschluss vom 15.12.2010 angelegt, ist künftig Kapazitätserweiterung nicht gleich Kapazitätserweiterung (siehe schon unseren 18. Newsletter). Ein Anlagenbetreiber muss die Anlage zudem technisch substantiell geändert haben. Ersatzmaßnahmen gelten nicht. Außerdem zu beachten: Nur wer mehr als 10 % zugebaut hat, darf auf eine Zusatzzuteilung hoffen. Dabei ist zu beachten, dass Anknüpfungspunkt nicht die Anlage selbst ist, sondern die Sub-installation, also die virtuelle einheitliche Anlageneinheit (vgl. Pkt. B.III.2.). Bei größeren Heizkraftwerken oder anderen Anlagen, die nur ein Produkt erzeugen, sind (mangels unterschiedlicher Produkte und unterschiedlicher Empfänger) Sub-installation und Anlage aber insgesamt deckungsgleich. Ein zweiter

Fall, der in der Guidance Nr. 2 auftaucht, betrifft Zubauten unter erheblichen Änderungen des Betriebs. Hier soll nur unter sehr engen Voraussetzungen eine Mehrzuteilung möglich sein.

### IV. Die Guidance Nr. 5 – „Carbon Leakage“

Energieintensive Anlagen sollen bekanntlich besser gestellt werden, damit sie nicht wegen der klimaschutzbedingt höheren Kosten ins außereuropäische Ausland abwandern. Daher sehen die EH-RL und der Beschluss vom 15.12.2010 vor, dass die Zuteilungen dieser Anlagen nicht wie die der anderen von 80 % auf 30 % der Benchmarkzuteilung absinken. Wer seinen NACE-Code (wie 164 Sektoren und Subsektoren) auf der Carbon-Leakage-Liste findet, ging daher sicher davon aus, dass er 100 % der berechneten Zuteilung (nicht des Bedarfes) erhält, vorbehaltlich der anteiligen Kürzung (vgl. Pkt. B.III.4.).

Die Guidance Nr. 5 soll nun das „Kleingedruckte“ dieses Versprechens regeln. Dramatisch für viele Unternehmen, die bisher annahmen, ihre Branchenklassifizierung schütze sie vor der Degression der Zuteilung: Nimmt man den Entwurf der Guidance Nr. 5 wörtlich, so kommt es **nicht auf die Branche**, sondern **nur auf das Produkt** an. Wer also auch nur geringfügig andere Produkte erzeugt, hat das Nachsehen.

Ein solches Verständnis wäre mit dem Kommissionsbeschluss vom 15.12.2010 und insbesondere auch mit dem Schutzzweck der EH-RL kaum vereinbar. Es sollten eben nicht nur einzelne Produkte, sondern ganze energieintensive Branchen („sectors“) geschützt werden. Diesen Schutz gewährt die Europäische Kommission nicht, wenn sie die Reichweite der Carbon-Leakage-Liste nun auf diese Weise über ein vordergründig nicht bindendes Papier verkürzt. Von daher bleibt zu hoffen, dass hier nur ein Missverständnis besteht.

### V. Die Guidance Nr. 6 – Wärmeflüsse zwischen Anlagen

#### 1. Grundsatz: Differenzierung nach Wärmeabnehmern, noch offene Fragen

Noch bevor die neuen europäischen Zuteilungsregeln in Kraft getreten sind, sprechen Experten schon von den kompliziertesten Regelungen seit Beginn des Emissionshandels. Als Beleg für diese These wird regelmäßig auf die Regelungen verwiesen, die dann gelten sollen, wenn eine Wärme erzeugende emissionshandelspflichtige Anlage eine andere Anlage beliefert. Hier können Zuteilung und Abgabepflicht künftig auseinanderfallen.

# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

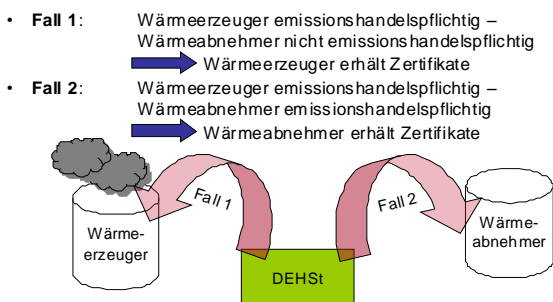
März 2011

Nach dem Beschluss vom 15.12.2010 sollen bekanntlich (wie berichteten im 18. Newsletter) zwei Fälle unterschieden werden:

- **Fall 1:** Ist die belieferte Anlage nicht emissionshandelspflichtig, so erhält der Wärmeerzeuger die Zuteilung.
- **Fall 2:** Ist die belieferte Anlage emissionshandelspflichtig, so erhält der Wärmeempfänger die Zuteilung.

Grafisch illustriert sieht dies folgendermaßen aus:

Trennung von Zuteilung und Anlage



Dieses Auseinanderfallen von Emission und Zuteilung wirft eine ganze Reihe von praktischen Fragen auf, zumal die für Anlagenbetreiber zentrale Frage der Degression der Zuteilung von 80 % auf 30 %, jeweils davon abhängen soll, wie die belieferte Anlage einzuordnen ist. Dies schafft weitere Komplikationen, gerade in sehr komplexen Anlagenbeständen. Viele Anlagenbetreiber haben daher auf die Guidance Nr. 6 gehofft, es fehlt weiter an Aufklärung. Z.B. darüber, wie Anlagenbetreiber darlegen sollen, dass ihre Kunden abwanderungsbedrohten Branchen angehören. Laut Guidance Nr. 6 soll der NACE-Code reichen. Guidance Nr. 2 spricht hingegen von weitergehenden Erläuterungen.

Wichtig ist auch, vom Anlagenbetreiber nicht Unmögliches oder zumindest unverhältnismäßig Aufwändiges zu verlangen. Nur Daten und Informationen abzufragen, die unbedingt nötig sind, gehört sicher dazu. Jede zusätzliche Information belastet Unternehmen, die nur eingeschränkt Zugang zu den Daten ihrer Kunden haben und verzögert damit zwangsläufig das Zuteilungsverfahren.

## 2. Rückkehr der historischen Emissionen: Die Lieferung von Fernwärme an private Haushalte

Wer Fernwärme produziert, darf sich (vorsichtig) freuen: Um die Belieferung privater Haushalte mit Wärme besser zu stellen, bekräftigt die Guidance Nr. 6 eine spezielle Zuteilungsregel, die gerade Kohle verstromende Anlagen besser stellt als ursprünglich absehbar. Ausgehend vom Art. 10a Abs. 4 EHRL – wonach für Fernwärme und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung „für einen wirtschaftlich vertretbaren Bedarf Zertifikate in Bezug auf Wärme- und Kälteerzeugung kostenlos zugeteilt“ werden sollen – heißt es nun:

- Wärmelieferanten erhalten entweder eine Zuteilung, die mindestens dem **Wärmebenchmark** multipliziert mit dem historischen Niveau der Liefermenge an private Haushalte entspricht, oder
- sie knüpfen an die **historischen Emissionen** (2005 bis 2008) an. Die Zuteilung wird in diesem Fall allerdings um einen Korrekturfaktor gekürzt, der 2013 bei 100 % beginnt, 2014 auf 90 % fällt und bis 2020 auf nur noch 30 % absinkt.

Zusätzlich kommt die Degression von 80 % auf 30 % zum Tragen. Trotz dieser Kürzungen dürften Anlagen der kommunalen Fernwärmeversorgung in Summe profitieren, auch wenn die Zuteilung gegen Ende der dritten Handelsperiode nach der emissionsbezogenen Berechnung niedriger ausfällt.

Die Ausgestaltung der Regelungen im Detail ist allerdings zu hinterfragen. Die Privilegierung soll nämlich nur für solche Teile von Gebäuden gelten, in denen sich private Haushalte befinden, also bspw. für die Hausmeisterwohnung, nicht aber für die von ihm betreute Schule. Der Nachweis des privaten Haushaltes soll mit Verkaufszahlen geführt werden. Im Fall der Einspeisung in ein Fernwärmenetz sollen die Liefermengen des Fernwärmenetzes an private Haushalte durch eine sinnvolle und transparente Methode berechnet werden, bspw. auf Grundlage der Verbrauchsrechnungen. Es bleibt abzuwarten, wie eine solche Methode in der Praxis gerade städtischer Gebiete mit ausgeprägter Mischnutzung aussehen könnte. Wird hier insbesondere Stadtwerken eine Datenflut abverlangt, über die sie nicht im Ansatz verfügen bzw. die kaum ad hoc zusammengetragen werden kann?

## 3. Detailregelungen in Lieferverhältnissen

Einige, schon im Beschluss vom 15.12.2010 aufgeworfene Probleme werden von der Guidance Nr. 6 ange-

# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

sprochen, allerdings nur teilweise und zum Teil äußerst unbefriedigend gelöst:

- Wenn die Zuteilung an Wärmelieferanten von der Emissionshandelspflichtigkeit und der Einordnung als abwanderungsbedroht abhängt, ist es fraglich, wie mit **Veränderungen** dieser Faktoren in oder nach der Basisperiode umzugehen ist. Die Guidance Nr. 6 hält sich hier weitgehend bedeckt und ordnet nur an, dass signifikante Veränderungen bei der Zuteilung berücksichtigt werden. Im Annex A werden diese signifikanten Veränderungen nur wenig konkreter. Hier scheint es noch mitgliedstaatliche Spielräume zu geben.

- Die Guidance Nr. 6 unterscheidet zwischen Konstellationen, in denen sich Lieferanten und Abnehmer gegenüberstehen, und Situationen, in denen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer noch ein unabhängiger Dritter – der **Wärmenetzbetreiber** – steht. Während bei direkten Lieferverhältnissen zum Tragen kommt, ob der Abnehmer als abwanderungsbedroht gilt, soll dies bei Lieferungen über ein externes Wärmenetz nicht gelten. Konkret: Wer als Papierfabrik direkt vom Heizkraftwerk über eine eigene Leitung Wärme bezieht, bekommt eine Zuteilung für diese Wärme ohne Degression. Wenn die Papierfabrik aber über das öffentliche Wärmenetz dieselbe Wärme vom selben Heizkraftwerk geliefert bekommt, erhält nicht die Papierfabrik, sondern das Heizkraftwerk für die erzeugte Wärme Zertifikate, wobei trotz des Lieferverhältnisses mit einer abwanderungsbedrohten Branche die degressive Kürzung von 80 % auf 30 % greifen soll.

Diese Regelung ist für viele Unternehmen ein ernsthaftes Problem. Die Frage, wer Wärme transportiert, ist meist abhängig von rein zufälligen Gegebenheiten vor Ort. Die Stellung von Unternehmen im Wettbewerb wird naturgemäß nicht dadurch verändert, ob sie Wärme über eine eigene oder fremde Dampfleitung beziehen. Eine Regelung, die dem Wettbewerbsschutz der europäischen Industrie dienen soll, darf schon aus diesem Grunde nicht an solche Zufälligkeiten anknüpfen, denn andernfalls wird nicht Europas Industrie vor unfairem, weil unbelastetem Wettbewerb aus dem Ausland geschützt, sondern lediglich der innereuropäische Wettbewerb empfindlich gestört.

- Die Guidance Nr. 6 stellt noch einmal klar, dass **externe Zuflüsse von Wärme** von nicht emissionshandelspflichtigen Anlagen zu emissionshandelspflichtigen Anlagen nicht zur Zuteilung berechtigen. Wer also 10.000 t Produkt erzeugt, aber die für die Erzeugung von 5.000 t Produkt erforderliche Wärme

extern von einer bspw. kleinen Anlage bezogen hat, kann bei einer Benchmarkzuteilung nicht mit Zertifikaten für die vollen 10.000 Produkteinheiten rechnen.

- Weiter erläutert die Guidance Nr. 6, wie in Lieferverhältnissen vorzugehen ist, bei denen sich nicht *ein* Lieferant und *ein* Abnehmer gegenüber stehen, sondern eine **Vielzahl von Erzeugern oder Abnehmern** existieren (vor allem Industrieparks). Wie Anlagenbetreiber bereits dem Beschluss vom 15.12.2010 entnommen haben, ist hier tranchenweise vorzugehen. Hier hilft das Konzept virtueller Teilanlagen, der sog. Sub-installations (vgl. Pkt. C.III.2.) zumindest in der Theorie. Bereits anhand der schematischen Beispiele in der Guidance Nr. 6 deutet sich an, wie kompliziert und damit fehleranfällig das Antragsverfahren verlaufen wird.

### VI. Die Guidance Nr. 8 – „Abfallgase“

Enttäuscht hatten gerade die Stahlindustrie, aber auch die Betreiber chemischer Anlagen auf den Beschluss vom 15.12.2010 reagiert, der für die regelmäßig emissionsintensiven Abfallgase keine Sonderregelungen vorsah. Die EH-RL hatte dies Ende 2008 noch nahegelegt. Auch die Lektüre des Entwurfs der Guidance Nr. 8 zu Abfallgasen wird in diesen Industriezweigen keine Euphorie auslösen. Denn es bleibt im Grundsatz dabei, dass Abfallgase ebenso behandelt werden wie alle anderen Brennstoffe auch:

- Bei der Verstromung (z.B. Gichtgas) oder schlichtem Abfackeln der Abfallgase erhält der Betreiber nichts.
- Beim zwingenden Abfackeln aus Sicherheitsgründen erhält er nur dann Zertifikate auf Basis des Fall-back-Szenarios „Brennstoff“, wenn dieser Prozess nicht schon vom entsprechenden Produktbenchmark umfasst ist.
- Ist die Wärme aus der Verbrennung des Abfallgases in ein Produkt eingeflossen, gilt entweder der Produktbenchmark oder es wird auf Basis von Energieeintrag bzw. Brennstoff zugeteilt.

### VII. Zwischenfazit

Insgesamt ist noch nichts verloren: Auch wer sich mit Schrecken die Frage stellt, wie aus den sperrigen Dokumenten am Ende ein konsistentes Regelwerk werden soll, muss (noch) nicht verzweifeln. Erst im Mai sollen die Guidances endgültig vorliegen. Dann werden die nationalen Zuteilungsregeln erarbeitet, auf deren Basis das Zuteilungsverfahren ablaufen soll.

# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

### D. Der Entwurf des TEHG vom 16.2.2011

Nicht nur in Brüssel, auch in Berlin ist man aktiv: Nachdem der erste veröffentlichte Entwurf für ein neues TEHG vom 3.9.2010 intensiv und äußerst kritisch diskutiert wurde, hat die Bundesregierung erst am 16.2.2011 einen vom Ausgangsentwurf (vgl. unseren 17. Newsletter) in Teilen deutlich differierende Fassung verabschiedet.

Diese muss nun das parlamentarische Verfahren durchlaufen und sowohl Bundestag als auch Bundesrat passieren. Verkürzungen des Verfahrens wird es dabei nicht geben: Der Bundesrat hat dies im Interesse einer sorgfältigen Prüfung abgelehnt (vgl. auch [www.DerEnergieblog.de](http://www.DerEnergieblog.de) vom 17.2.2011 unter „Entscheiden Sie noch heute?“ – Keine Verkürzung der Länderkompetenzen beim Erlass des TEHG).

Zu den Neuigkeiten, die die politische Diskussion sicher noch beschäftigen werden:

#### I. Grün oder nicht grün ... das ist hier die Frage!

Im ersten TEHG-Entwurf gab es eine ganze Reihe von Anlagen, die sowohl EEG-Anlagen waren, als auch dem TEHG unterfielen. Hier sollte es unter Umständen für KWK-Anlagen eine Wärmezuteilung geben, die dann mit der KWK-Zulage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verrechnet werden sollte.

Im Grundsatz ist es hierbei geblieben. Allerdings hat sich der Kreis der Anlagen vergrößert, der nun ganz vom Emissionshandel befreit wird: Es sollen nicht nur Biomasseanlagen, sondern auch Klärgas-, Deponie- und Biogasanlagen ausgenommen werden. Diesen bleiben insbesondere die aufwändigen Berichtspflichten damit erspart. Grubengasanlagen werden jedoch emissionshandelspflichtig.

#### II. Die Müllverbrennung im Emissionshandel

Auch bei Müllverbrennungsanlagen ändert sich Einiges. Abweichend vom ersten Entwurf vom 3.9.2010 sollen Müllverbrennungsanlagen nicht nur dann befreit werden,

wenn *nur* (= 100 %) gefährliche Abfälle und Siedlungsabfälle eingesetzt werden.

Künftig sollen Müllverbrennungsanlagen immer dann be-

freit werden, wenn Abfälle eingesetzt werden, bei denen der durchschnittliche untere Heizwert auf höchstens 13.000 kJ/kg beschränkt ist oder mindestens 75 % gefährliche Abfälle eingesetzt werden. Dies lässt viele Unternehmen aufatmen, die fast nur – aber eben nicht ganz – gefährliche Abfälle einsetzen oder niedrig kalorischen Müll verwerten. Die Unternehmen hatten neben unvermeidlichen Zusatzkosten übermäßigen

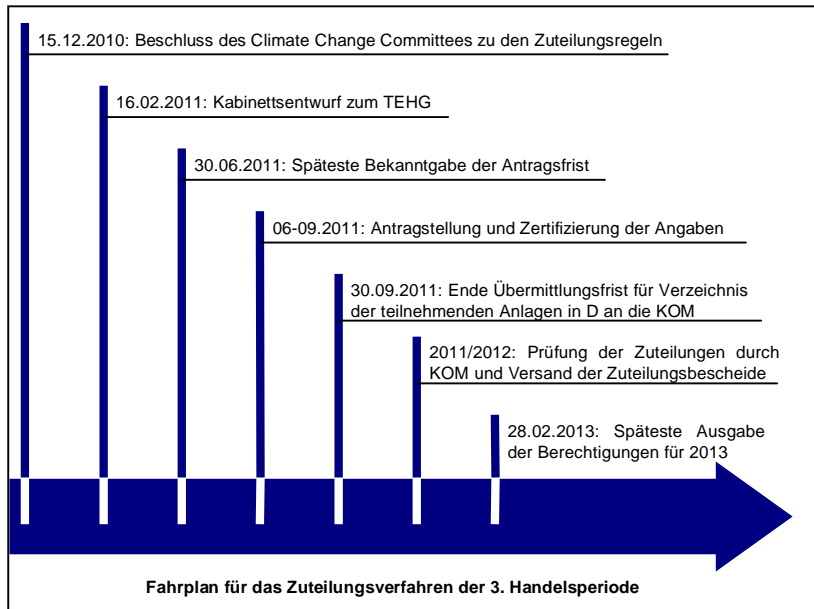
Verwaltungsaufwand durch die sehr aufwändige Berichterstattung befürchtet.

#### III. Wer ist eigentlich Anlagenbetreiber?

Die Definition des Anlagenbetreibers wird im aktuellen Entwurf zum TEHG ausgeweitet. Nun soll festgehalten werden, dass bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, der immissionsschutzrechtliche Betreiber stets auch den emissionshandelsrechtlichen Betreiber darstellt. Diese Regelung entspricht schon heute der gängigen Praxis. Die Änderung dient damit lediglich der Klarstellung und verhindert das Auseinanderfallen der Betreiberstellung.

#### IV. Rechtsverordnung über Zuteilungsregeln

Die kostenlose Zuteilung der Emissionsberechtigungen wird auch im aktuellen Entwurf durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mit Zustimmung des Bundestages getroffen. An dieser Stelle wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken einer solchen Verlagerung der Verteilungsgrundlage von der Legislative in die Exekutive nicht berücksichtigt. Es bleibt bei einer sowohl politisch als auch verfassungsrechtlich kritischen Verschiebung der Entscheidungskompetenzen. Dies betrifft auch eine Reihe weiterer Verordnungsermächtigungen, bei denen darüber nachgedacht werden sollte, ob hier wirklich am Bundestag vorbei gehandelt werden muss.





# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

Zur Rechtfertigung insbesondere hinsichtlich der Zuteilungsregeln verweist der Entwurf auf die Europäisierung des Emissionshandels. Es sei ja auf nationaler Ebene nicht mehr viel zu regeln, daher müsse kein volles parlamentarisches Verfahren durchlaufen werden. Dies allerdings erscheint nicht überzeugend, bedenkt man, wie unklar in vielen Punkten die europäischen Vorgaben sind. Hier bestehen noch Klärungsbedarf und Spielräume, die optimal in einem offenen, parlamentarischen Verfahren ausgelotet werden sollten.

### V. „Sie haben hier gar nichts zu schreiben!“

Auch bisher gab es in jedem Antragsverfahren Formulare für den Zuteilungsantrag, die bekannten FMS-Dokumente. Gerade atypische Anträge basierend auf ungewöhnlichen Sachverhalten waren in diesen Formularen aber nicht unterzubringen. Wer ein Formular entwirft, denkt ja regelmäßig an den Regelfall, nicht an die Ausnahme. Anlagenbetreiber haben deswegen meist ein Zusatzdokument verwendet, um ihre Argumente optimal zu transportieren und ihre Rechte vollumfänglich zu wahren („Begleitschreiben“).

Dies soll nun offenbar eingeschränkt werden. Der Entwurf sieht in § 23 die Befugnis der DEHSt vor, die *ausschließliche* Verwendung ihrer Formulare anzuordnen. Macht die Behörde – ggf. unter nicht ganz passendem Verweis auf Art. 7 Nr. 5 des Dezember-Beschlusses – davon Gebrauch, können Rechte, die Anlagenbetreibern zustehen, je nach Ausgestaltung des Formulars möglicherweise nicht mehr wahrgenommen werden.

Eine solche Vorgehensweise ist nicht akzeptabel. Es steht einer Behörde nicht zu, Rechte von Privaten zu beschneiden, indem sie Formulare vorschreibt, die deren Geltendmachung faktisch verhindern. Dies ist nicht rechtmäßig. Die Verwaltung hat nicht die Befugnis, eigene Vorstellungen über einen solchen Umweg an Bundestag und Bundesrat vorbei durchzusetzen. Hier besteht dringender Überarbeitungsbedarf.

### VI. Die lieben Kleinen ....

Größe schützt vor Aufwand nicht: Auch kleine Anlagen zwischen 20 und 35 MW, bei denen es kaum Emissionen zu mindern gibt, sind bisher voll emissionshan-

delspflichtig. Sie können künftig – geht es nach dem Entwurf – zumindest von der Abgabepflicht (und damit natürlich auch von der Zuteilung) befreit werden. Dies betrifft rund 700 Anlagen, die im genannten Größenkorridor von 2008 bis 2010 nicht mehr als 25.000 t CO<sub>2</sub> emittiert haben.

Ob die neu zu schaffende Kleinanlagenregelung für diese Anlagen attraktiv ist, ist aber eher zweifelhaft. Hat man sich durch die Regelung intellektuell durchgekämpft, weiß man: Auch die Kleinen müssen künftig nach wie vor – wenn auch bei sehr kleinen Emittenten nur alle zwei Jahre – ihre Emissionen berichten. Sie haben also nach wie vor Aufwand. Zudem müssen sie entweder eine Ausgleichszahlung leisten, deren Berechnung sich nach dem jeweils niedrigeren Versteigerungspreis des Berichtsjahres oder des Kalenderjahres vor dem Berichtsjahr richtet. Oder sie gehen eine bindende Selbstverpflichtung ein, ihre Emissionen zu mindern.

Sofern die Emissionen über 25.000 t CO<sub>2</sub> steigen, lebt die Abgabepflicht wieder auf. Hier behauptet die Gesetzesbegründung, dass auch der Anspruch auf kostenlose Zuteilung wiederauflebt. Dem Gesetzestext ist dies so klar leider nicht unmittelbar

zu entnehmen; an dieser Stelle ist die Europäische Kommission in ihren Texten eindeutig und deswegen vorbildhaft.

### VII. Wer nichts macht, macht nichts verkehrt?

Künftig soll es deutlich mehr Ordnungswidrigkeiten geben als bisher. Im Großen und Ganzen ist künftig nach diesem Entwurf alles, was ein Betreiber zu erledigen hat, gleich eine Ordnungswidrigkeit und damit bußgeldbewehrt.

Besonders kritisch: § 32 Abs. 1 des Entwurfs erklärt einige Verstöße (wie falsche Berichterstattungen) verschuldenslos zu Ordnungswidrigkeiten. Das bedeutet, dass auch ein gutgläubiger Anlagenbetreiber aufgrund geringster Fehler hohe Bußgelder zahlen müsste. Dies widerspricht in eklatantem Maße dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Eine so einschneidende Maßnahme ist nicht erforderlich. Natürlich soll auch derjenige, der absichtlich die Behörde täuscht, herangezogen werden können. Leichteste Fahrlässigkeit oder sogar schuldlose Fehler



## 19. BBH-News Emissionshandel

Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

---

(etwa bei falschen Auskünften der Behörde!) dürfen aber nicht dazu führen, dass gleich Geldstrafen verhängt werden. Zudem ist gerade in solchen Fällen der Maximalbetrag von bis zu 500.000 EUR sehr hoch.

Schließlich: Die neue Regelung ist besonders bedauerlich, weil das VG Berlin gerade bei versehentlichen Fehlern bei der Abgabe eine andere Linie vorgegeben hat, und man zwischenzeitlich auf den Korridoren von BMU und DEHSt von einer Betrachtungsweise sprach, die bei Sanktionen nach dem individuellen Verschulden differenzieren sollte.

### **E. Wie geht es weiter?**

Um bis zur parlamentarischen (und im Falle der EU auch behördlichen) Sommerpause noch einiges zu

schaffen, wird es langsam fast schon knapp. Selbst die Einhaltung dieser Marke würde aber den ursprünglichen Zeitplan wohl nicht mehr retten. Inzwischen hoffen daher Anlagenbetreiber wie Behörden auf eine offizielle Verlegung der allzu ehrgeizigen Fristen. In diesem Punkt aber ist die Bundesrepublik Deutschland auf ein Entgegenkommen der Europäischen Kommission angewiesen. Ein klärendes Wort aus Brüssel ist damit Voraussetzung dafür, die vielen noch offenen Fragen zu klären, gesetzgeberische Unebenheiten auszugleichen, anstehende Diskussionen zu führen, um ein reibungsloses Zuteilungsverfahren zu ermöglichen.

# 19. BBH-News Emissionshandel

## Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

### Weiterführende Literatur unter Beteiligung unseres Hauses:

- Zenke/Fuhr, Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, C. H. Beck-Verlag, München 2006
- Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO<sub>2</sub>-Handel aktuell - Der neue Ordnungsrahmen aus ZuG 2012 und ZuV 2012 in der praktischen Anwendung, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009
- Zenke/Schäfer (Hrsg.), Energiehandel in Europa, C. H. Beck Verlag, 2. Aufl., München 2009
- Zenke/Vollmer, Emissionshandel, in: Danner/Theobald (Hrsg.), Energierecht, Lose-Blatt-Kommentar, C. H. Beck-Verlag, München, ab 61. EL (Oktober 2008)
- Zenke/Schafhausen, Der Markt für CO<sub>2</sub>-Zertifikate, in: Zenke/Schäfer (Hrsg.), Energiehandel in Europa, C. H. Beck-Verlag, 2. Aufl., München 2009, S. 103 ff.
- Zenke/Brocke/Fuhr, CO<sub>2</sub>-Zertifikate-Handel nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und dem Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007), in: Der Energie-Berater, Fachverlag Deutscher Wirtschaftsdienst, Lose-Blatt-Werk, ab 71. EL (Juni 2005), Köln
- Zenke, Teilnahme der kommunalen Wirtschaft am Emissionshandel: Funktionsweise, Chancen und Risiken, in: Held/Theobald (Hrsg.), Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert - Rahmenbedingungen, Strategien und Umsetzungen, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2006, S. 277 ff.
- Zenke, Neue Handelsformen: Energie, Finanzinstrumente und CO<sub>2</sub>-Zertifikate, in: Schneider/Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, Praxishandbuch, C. H. Beck-Verlag, 2. Aufl., München 2008, § 12, S. 645 ff.
- Zenke/Vollmer, Die internationalen Vereinbarungen, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO<sub>2</sub>-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 3 ff.
- Zenke/Telschow, Deutsche Ambitionen und Umsetzung gestern und heute: Cap und Allokation, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO<sub>2</sub>-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 16 ff.
- Zenke/Telschow, Die Zuteilung von Emissionsberechtigungen, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO<sub>2</sub>-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 80 ff.
- Zenke/Fuhr/Dessau, Die möglichen Handelsverträge, in: Zenke/Fuhr/Bornkamm (Hrsg.), CO<sub>2</sub>-Handel aktuell, VWEW Energieverlag, Frankfurt am Main 2009, S. 165 ff.
- Zenke/Brocke, Der Emissionshandel: Gute Luft für alle?, InfrastrukturRecht (IR) 2004, S. 28 ff.
- Zenke/Fuhr, Widerspruch gegen die Kostenbescheide betreffend die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen, InfrastrukturRecht (IR) 2005, S. 133 ff.
- Zenke, Emissionshandel: Kein 2. Erfüllungsfaktor für Benchmark-Optierer! Und: Höhe prüfen!, InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 30 ff.
- Zenke/Telschow, Nationaler Allokationsplan 2008-2012: Der Emissionshandel geht in die zweite Runde (Teil I), InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 126 ff.
- Zenke/Telschow, Nationaler Allokationsplan 2008-2012: Der Emissionshandel geht in die zweite Runde (Teil II), InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 146 ff.
- Zenke/Vollmer, Die Anlage im Emissionshandel – Gedanken zum Anlagenbegriff nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, InfrastrukturRecht (IR) 2006, S. 269 ff.
- Zenke/Vollmer, Kein 2. Erfüllungsfaktor für Optierer!, InfrastrukturRecht (IR) 2007, S. 83 ff.
- Zenke/Vollmer, Rechtliche Probleme des ZuG 2012-Kabinetentwurf, DOWJONES TradeNews Emissions 8/2007, S. 4 f.
- Zenke, ZuG 2012: (K)ein Herz für die KWK?, EuroHeat&Power 7-8/2007, S. 12
- Zenke/Vollmer, Die Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der 2. Handelsperiode: Ein Überblick, InfrastrukturRecht (IR) 2007, S. 199 ff.
- Zenke/Handke, Das Projekt-Mechanismen-Gesetz – Eine erste und kritische Bewertung, Natur und Recht (NuR) 2007, S. 668 ff.
- Zenke/Vollmer, Bestimmung des zweiten Erfüllungsfaktors ist intransparent, Energie & Management (E&M) 3/2008, S. 3
- Zenke/Vollmer, CCS – Wunderwaffe für alle?, Energie & Management (E&M) 3/2009, S. 3
- Zenke/Vollmer, Weniger Streit um Zertifikate, Energie & Management (E&M) 8/2008, S. 3
- Zenke/Telschow, Der europäische Emissionshandel in der 3. Handelsperiode: Was kommt nach 2012?, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 29 ff.
- Zenke/Vollmer, Der künftige Rechtsrahmen für die Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub>, InfrastrukturRecht (IR) 2009, S. 129 ff.
- Zenke/Vollmer, Bestimmung des zweiten Erfüllungsfaktors ist intransparent, Energie & Management (E&M) 3/2010, S. 3
- Zenke/Vollmer, Falsche Beamte, echtes Geld – Phishing im Emissionshandel, Energie & Management (E&M) 8/2010, S. 3
- Zenke/Vollmer, Ausweitung von Drittklagen – Zusätzliche Hürden für Kraftwerksprojekte absehbar, Dow Jones Energy Weekly Nr. 33, 20.8.2010, 9 f.
- Zenke, Die Zuteilung in der dritten Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020), InfrastrukturRecht (IR) 2010, S. 338 ff.
- Zenke, Die Strafzahlung im Emissionshandel – Eine Anmerkung zu § 18 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2010, S. 539 ff.
- Vollmer, Kraftwerke vor Gericht Nachbar- und Verbandsklagen gegen Immissionsschutzgenehmigungen, InfrastrukturRecht (IR) 2011, S. 2 ff.
- Zenke/Vollmer, Einfach, niedrig und gerecht – Die neuen Zuteilungsregeln, Energie & Management (E&M) 3/2011, S. 20

### Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

## 19. BBH-News Emissionshandel

Unterwegs in die dritte Handelsperiode – neue Entwürfe für TEHG und Guidance Papers

März 2011

---

Herausgeber:  
Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin  
www.bbh-online.de  
**www.DerEnergieblog.de**



RAIN Dr. Ines Zenke,  
Partner  
ines.zenke@bbh-  
online.de



RAIN Dr. Miriam  
Vollmer  
miriam.vollmer@bbh-  
online.de



RA Carsten  
Telschow  
carsten.telschow@  
bbh-online.de



RAIN Anja Schulze  
anja.schulze@bbh-  
online.de



RAIN Dr. Claudia  
Fischer  
claudia.fischer@bbh-  
online.de



RA Dr. Jan  
Scharlau  
jan.scharlau@bbh-  
online.de

**BBH Berlin**  
Magazinstr. 15-16  
D-10179 Berlin  
Telefon (030) 611 28 40-0  
Telefax (030) 611 28 40-99  
berlin@bbh-online.de  
www.bbh-online.de

**BBH Köln**  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 30  
D-50678 Köln  
Telefon (0221) 650 25-0  
Telefax (0221) 650 25-299  
koeln@bbh-online.de  
www.bbh-online.de

**BBH München**  
Untere Weidenstr. 5  
D-81543 München  
Telefon (089) 231 164-0  
Telefax (089) 231 164-570  
muenchen@bbh-online.de  
www.bbh-online.de

**BBH Stuttgart**  
Industriestraße 3  
D-70565 Stuttgart  
Telefon (0711) 722 47-0  
Telefax (0711) 722 47-499  
stuttgart@bbh-online.de  
www.bbh-online.de

**BBH Brüssel**  
Avenue Marnix 28  
B-1000 Brüssel  
BELGIEN  
Telefon +32 (267) 24 367  
Telefax +32 (267) 27 016  
bruessel@bbh-online.be  
www.bbh-online.de